S 4 R 1157/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Befreiungsvoraussetzungen, ab deren Vorliegen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 SGB VI die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt, sind im Falle des Arbeitgeberwechsels eines Syndikusrechtsanwalts erst ab dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erstreckung der bisherigen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf die neue Tätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer erfüllt.
Normenkette	BRAO § 46a Abs. 2 BRAO § 46a Abs. 4 BRAO § 46b Abs. 3 SGB VI § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI § 6 Abs. 4 S. 1 SGB VI § 6 Abs. 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1157/19
Datum	18.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vomÂ 8. August 2019 in der Gestalt des WiderspruchsbescheidsÂ vom 4. November 2019 wird abgewiesen.

II.Â Â AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist, ob die Beklagte den KlÃ¤ger bereits ab 01.11.2018 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien muss.

Der 1974 geborene KlÃ¤ger ist Volljurist. Er wurde fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Leiter der Rechtsabteilung GeschÃ¤ftsbereich Hydraulik der H.Â Deutschland Holding GmbH mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer C-Stadt vom 10.05.2016 als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. In dem Bescheid wurde ausgefÃ¼hrt, dass die Zulassung tÃ¤tigkeitsbezogen sei und nur fÃ¼r das gegenstÃ¤ndliche ArbeitsverhÃ¤ltnis gelte. Wenn nach der Zulassung weitere ArbeitsverhÃ¤ltnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen wÃ¼rden oder innerhalb bereits bestehender ArbeitsverhÃ¤ltnisse eine wesentliche Ãnderung der TÃ¤tigkeit eintrete, sei auf Antrag die Zulassung nach MaÃgabe des Â§ 46a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren ArbeitsverhÃ¤ltnisse oder auf die geÃ¤nderte TÃ¤tigkeit zu erstrecken (Â§ 46b Abs. 3 BRAO). Die Zulassung wurde am 27.06.2016 wirksam.

Mit Bescheid vom 07.07.2016 befreite ihn die Beklagte daraufhin nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ab 27.06.2016 von der Rentenversicherungspflicht. Es wurde in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass die Befreiung auf die TÃ¤tigkeit beschrÃ¤nkt sei und nur so lange gelte, wie die BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt werde.

Nach Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der H.Â Deutschland Holding GmbH am 31.10.2018 nahm der KlÃ¤ger ab 01.11.2018 ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der H. Holding GmbH auf. Er beantragte bei der Rechtsanwaltskammer C-Stadt die Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der H. Holding GmbH. Der Antrag ging am 30.01.2019 bei der Rechtsanwaltskammer C-Stadt ein.

Am 28.01.2019 (Eingang bei der Beigeladenen) beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Syndikusrechtsanwalt bei der H. Holding GmbH. Seitens der Beigeladenen wurde bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer C-Stadt und des Versorgungswerks sei und einkommensbezogene PflichtbeitrÃ¤ge zu zahlen seien.

Mit Schreiben vom 07.03.2019 hÃ¶rte die Rechtsanwaltskammer C-Stadt die Beklagte nach Â§ 46b Abs. 3 BRAO in Verbindung mit Â§ 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO zur Erstreckung der Zulassung des KlÃ¤gers als Syndikusrechtsanwalt auf die TÃ¤tigkeit bei der H. Holding GmbH an. Es wurde gebeten, gegen eine Erstreckung der Zulassung sprechende ErwÃ¤gungen vorzutragen. Mit Schreiben vom 15.03.2019 teilte die Beklagte der Rechtsanwaltskammer C-Stadt mit, dass gegen die Erstreckung der Zulassung keine Bedenken bestehen wÃ¼rden.

Mit Bescheid vom 21.03.2019 erstreckte die Rechtsanwaltskammer C-Stadt die bestehende Zulassung des KlÃ¤gers als Syndikusrechtsanwalt gemÃ¤Ã Â§ 46b

Abs. 3 BRAO auf sein neues ArbeitsverhÃ¤ltnis als Syndikusrechtsanwalt bei der H. Holding GmbH. Der Bescheid wurde auch der Beklagten zugestellt.

Die Beklagte befreite den KlÃ¤ger daraufhin mit Bescheid vom 08.08.2019 fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei der H. Holding GmbH nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht. Die Befreiung fÃ¼r die weitere TÃ¤tigkeit wirke ab dem Antrag auf Erstreckung der bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 09.09.2019 Widerspruch. Er sei bereits ab 01.11.2018 von der Rentenversicherungspflicht zu befreien. Seit 11.05.2016 sei er ununterbrochen als Syndikusrechtsanwalt zugelassen und ununterbrochenes Pflichtmitglied der Beigeladenen. Nach Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI wirke die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt werde. Die Befreiungsvoraussetzungen hÃ¤tten ab dem 01.11.2018 vorgelegen. Die Befreiung sei am 28.01.2019 und damit innerhalb von 3 Monaten seit dem Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen beantragt worden. Â§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO kÃ¶nne nicht angewendet werden, da es sich hierbei um eine Regelung fÃ¼r die erstmalige Anwaltszulassung handle. MaÃgeblich seien die Vorschriften des Â§ 46b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Â§ 46b Abs. 3 BRAO. Der Wortlaut des Â§ 46b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BRAO ordne die Aufnahme eines neuen ArbeitsverhÃ¤ltnisses als tÃ¤tigkeitsbezogene Ãnderung ein. Entsprechend sei von der Rechtsanwaltskammer C-Stadt die bestehende Zulassung auf die am 01.11. 2018 aufgenommene TÃ¤tigkeit erstreckt worden. Der KlÃ¤ger sei am 01.11.2018 sowohl Mitglied der Rechtsanwaltskammer C-Stadt als auch Mitglied der Beigeladenen gewesen. Die Voraussetzungen fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht seien gegeben.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 04.11.2019 zurÃ¼ck. Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI wirke vom kumulativen Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt werde, sonst vom Antragseingang an. Im Falle des KlÃ¤gers seien die Befreiungsvoraussetzungen mit der Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt durch die Rechtsanwaltskammer C-Stadt eingetreten. Â§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO sehe vor, dass die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer abweichend von Â§ 12 Abs. 3 BRAO rÃ¼ckwirkend zu dem Zeitpunkt begrÃ¼ndet werde, zu dem der Antrag auf Erstreckung der Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen sei. Die Befreiung sei daher bei Vorliegen auch aller Ã¼brigen Voraussetzungen vom Datum des Eingangs des Erstreckungsantrags bei der Rechtsanwaltskammer an auszusprechen, soweit die Aufnahme der BeschÃ¤ftigung nicht zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt erfolge. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sei deshalb frÃ¼hestens ab dem 30.01.2019, dem Eingang des Erstreckungsantrags bei der Rechtsanwaltskammer C-Stadt, mÃ¶glich.

Am 06.12.2019 hat der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben. Es treffe nicht zu, dass die in Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI vorgesehene Drei-Monats-Frist nur fÃ¼r das erstmalige Vorliegen der

Befreiungsvoraussetzungen gelte. Mit der Änderung der tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnisse verliere der ursprÃ¼ngliche Befreiungsbescheid seine rechtliche Wirkung, sodass mit dem Erstreckungsantrag erneut Ã¼ber die Befreiung zu entscheiden sei. Es wÃ¼rden die gleichen Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Beantragung der Befreiung gelten.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass eine frÃ¼here Befreiung auch unter Beachtung der Drei-Monats-Frist des Â§ 6 Abs. 4 SGB VI nicht in Betracht komme. Die Befreiungsvoraussetzungen seien erst ab 30.01.2019 erfÃ¼llt. Denn die Pflichtmitgliedschaft des KlÃ¤gers in der Rechtsanwaltskammer C-Stadt wegen der BeschÃ¤ftigung bei der H. Holding GmbH wirke nach Â§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO rÃ¼ckwirkend ab dem Eingang des Antrags auf Erstreckung der Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer C-Stadt am 30.01.2019. Erst ab diesem Zeitpunkt hÃ¤tten die Voraussetzungen fÃ¼r eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wegen dieser BeschÃ¤ftigung vorgelegen. In der Zeit ab Beginn der BeschÃ¤ftigung am 01.11.2018 bis 29.01.2019 fehle es an der Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer C-Stadt wegen der BeschÃ¤ftigung als Syndikusrechtsanwalt bei der H. Holding GmbH.

Das Gericht hat im vorbereitenden Verfahren die Beigeladene und die Rechtsanwaltskammer C-Stadt um Stellungnahme gebeten. Die Beigeladene hat ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger als zugelassener Rechtsanwalt seit 03.01.2005 Pflichtmitglied sei. Im Zeitraum vom 01.11.2018 bis 29.01.2019 seien fÃ¼r den KlÃ¤ger PflichtbeitrÃ¤ge aus einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Rechtsanwalt festgesetzt und bezahlt worden. Seit 30.01.2019 wÃ¼rden laufend einkommensbezogene PflichtbeitrÃ¤ge aus dem AngestelltenverhÃ¤ltnis bezahlt.

Die Rechtsanwaltskammer C-Stadt hat darauf hingewiesen, dass von den regionalen Rechtsanwaltskammern unterschiedlich beurteilt worden sei, ob Â§ 46b Abs. 3 BRAO auch fÃ¼r den Fall der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der Aufnahme eines neuen ArbeitsverhÃ¤ltnisses als Syndikusrechtsanwalt bei einem anderen Arbeitgeber zur Anwendung komme. Die Rechtsanwaltskammer C-Stadt habe Â§ 46b Abs. 3 BRAO entsprechend angewendet. Es sei bei einer Erstreckung der Zulassung im Fall eines Arbeitgeberwechsels von einer durchgehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausgegangen worden. Mittlerweile habe der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 30.03.2020 entschieden, dass im Falle eines Arbeitgeberwechsels der Erlass eines Erstreckungsbescheids nach Â§ 46b Abs. 3 BRAO auch bei durchgehender ErfÃ¼llung der Zulassungsvoraussetzungen nicht zulÃ¤ssig sei. Vielmehr sei die bisherige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach Â§ 46b Abs. 2 BRAO zu widerrufen und bei ErfÃ¼llung der Zulassungsvoraussetzungen eine neue Zulassung fÃ¼r die anschlieÃend aufgenommene TÃ¤tigkeit nach Â§ 46a BRAO zu erteilen.

Der KlÃ¤ger hat durch seinen BevollmÃ¤chtigten vorgetragen, dass das Urteil des BGH vom 30.03.2020 die Rechtsposition des KlÃ¤gers stÃ¤rke. Da Â§ 46b Abs. 3 BRAO im Falle eines Arbeitgeberwechsels weder unmittelbar noch analog anwendbar sei, liege letztendlich ein Neuzulassungsantrag vor. FÃ¼r solche NeuantrÃ¤ge gelte Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI, wonach die Befreiung von der

gesetzlichen Rentenversicherung mit Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen wirke, wenn die Befreiung innerhalb von 3 Monaten beantragt wird. Die Befreiungsvoraussetzungen hÃ¤tten im Fall des KlÃ¤gers ab dem 01.11.2018 vorgelegen. Der KlÃ¤ger habe den Befreiungsantrag innerhalb der Drei-Monats-Frist gestellt. Dass die Entscheidung Ã¼ber die weitere Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erst nach Ablauf dieser Drei-Monats-Frist ergangen sei, kÃ¶nne nicht zu Lasten des KlÃ¤gers gehen, da er die Bearbeitungszeit bei der Rechtsanwaltskammer nicht beeinflussen kÃ¶nne.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass mit Urteil des BGH vom 30.03.2020 die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung bestÃ¤tigt worden sei. Eine Erstreckung nach Â§ 46b Abs. 3 Alt. 1 BRAO komme nur in Betracht, wenn das ArbeitsverhÃ¤ltnis, fÃ¼r das eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt wurde, weiterbestehe und daneben ein weiteres ArbeitsverhÃ¤ltnis als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen werde. Die Erstreckung der Zulassung im Fall eines Arbeitgeberwechsels sei nach Ansicht des BGH objektiv rechtswidrig. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht komme dem BGH zufolge erst ab Eingang des Erstreckungsantrags bei der Rechtsanwaltskammer in Betracht. Die Bindungswirkung fÃ¼r die Befreiungsentscheidung der Beklagten beginne nach Â§Â§ 46b Abs. 3, 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO frÃ¼hestens mit dem Eingang des Erstreckungsantrags bei der Rechtsanwaltskammer. Wenn ein Versicherter die Erstreckung erst nach Aufnahme der neuen BeschÃ¤ftigung beantrage, kÃ¶nne eine Befreiung fÃ¼r die neue TÃ¤tigkeit erst ab dem Tag des Antragseingangs bei der Rechtsanwaltskammer erteilt werden.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 08.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den KlÃ¤ger bereits ab 01.11. 2018 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Entscheidung erfolgt gemÃ¤Ã Â§ 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist. Die Beteiligten wurden hierzu angehÃ¶rt und haben ihr EinverstÃ¤ndnis erteilt.

Die form- und fristgerecht zum zustÃ¤ndigen Sozialgericht Augsburg erhobene Klage ist zulÃ¤ssig, sachlich aber unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 08.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.11.2019 ist

rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat den KlÃ¤ger zu Recht erst ab 30.01.2019, dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erstreckung der bisherigen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf die neue TÃ¤tigkeit bei der Rechtsanwaltskammer, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, von der Beklagten bereits ab 01.11.2018, dem Tag der Aufnahme der neuen TÃ¤tigkeit, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit zu werden.

Der KlÃ¤ger hat den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend bei der Beklagten nach dem Wechsel seines Arbeitgebers erneut eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt. Denn der Bescheid vom 07.07.2016, mit dem die Beklagte den KlÃ¤ger fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung bei der H.Â Deutschland Holding GmbH von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite, gilt nicht fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der H. Holding GmbH fort. Nach Â§ 6 Abs. 5 SGB VI ist die Befreiung auf die jeweilige BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit beschrÃ¤nkt. Sie wird bei einem Wechsel des Arbeitgebers gegenstandslos (Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31.10.2012, Aktenzeichen B 12 R 3/11 R, B 12 R 5/10 R und B 12 R 8/10 R, juris). Die Befreiung fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung bei der H.Â Deutschland Holding GmbH erstreckt sich auch nicht nach Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI auf die TÃ¤tigkeit bei der H. Holding GmbH. Nach Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI erstreckt sich die Befreiung in den FÃ¤llen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r die Zeit der TÃ¤tigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewÃ¤hrleistet. Die Erstreckung erfordert, dass das nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 von der Versicherungspflicht befreite BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis andauert (GÃ¼rtner, in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Â§ 6 SGB VI Rnr. 39). Dies war vorliegend nicht der Fall.

Nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VI werden BeschÃ¤ftigte und selbststÃ¤ndig TÃ¤tige auf Antrag fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn am jeweiligen Ort der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r ihre Berufsgruppe bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer bestanden hat, fÃ¼r sie nach nÃ¤herer MaÃgabe der Satzung einkommensbezogene BeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser BeitrÃ¤ge Leistungen fÃ¼r den Fall verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und des Alters sowie fÃ¼r Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu berÃ¼cksichtigen ist. GemÃ¤Ã Â§

6 Abs. 4 SGB VI wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

Zwar hat der KlÃ¤ger unstreitig im Sinne von Â§ 6 Abs. 4 SGB VI innerhalb von 3 Monaten ab Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt. Jedoch waren die Befreiungsvoraussetzungen, ab deren Vorliegen die Befreiung nach Â§ 6 Abs. 4 SGB VI wirkt, erst ab 30.01.2019, dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erstreckung der bisherigen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf die neue TÃ¤tigkeit bei der Rechtsanwaltskammer, erfÃ¼llt. Die Beklagte musste erst ab diesem Tag von einer wegen der neuen BeschÃ¤ftigung kraft gesetzlicher Verpflichtung bestehenden erneuten Mitgliedschaft des KlÃ¤gers als Syndikusrechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer C-Stadt im Sinne von Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ausgehen. Sie war erst ab dem Tag des Antragseingangs bei der Rechtsanwaltskammer an deren Zulassungsentscheidung gebunden.

Â§ 46a Abs. 2 BRAO zufolge entscheidet die Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Rechtsanwaltskammer nach AnhÃ¶rung des TrÃ¤gers der Rentenversicherung Ã¼ber die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Die Entscheidung ist auch dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zuzustellen, dem gegen die Entscheidung Rechtsschutz zusteht. Der TrÃ¤ger der Rentenversicherung ist bei seiner Entscheidung Ã¼ber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an die bestandskrÃ¤ftige Entscheidung der Rechtsanwaltskammer gebunden. GemÃ¤Ã Â§ 46a Abs. 4 BRAO richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Â§Â§ 10 bis 12a mit der MaÃgabe, dass (â¦) Nr. 2 abweichend von Â§ 12 Abs. 3 die Bewerberin oder der Bewerber unbeschadet des Â§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 mit der Zulassung rÃ¼ckwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der TÃ¤tigkeit begrÃ¼ndet; (â¦). Nach Â§ 46b Abs. 3 BRAO ist, wenn nach einer Zulassung nach Â§ 46a weitere ArbeitsverhÃ¤ltnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen werden, auf Antrag die Zulassung nach MaÃgabe des Â§ 46a BRAO unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren ArbeitsverhÃ¤ltnisse zu erstrecken.

Der Bescheid der Rechtsanwaltskammer C-Stadt vom 21.03.2019, mit dem die bestehende Zulassung des KlÃ¤gers als Syndikusrechtsanwalt gemÃ¤Ã Â§ 46b Abs. 3 BRAO auf sein neues BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der H. Holding GmbH erstreckt wurde, war insoweit rechtswidrig, als ein Widerruf der bisherigen Zulassung und die Erteilung einer neuen Zulassung hÃ¤tte erfolgen mÃ¼ssen und keine Erstreckung der Zulassung erfolgen durfte. Denn Â§ 46b Abs. 3 BRAO ist im Falle eines Arbeitgeberwechsels, wenn also das vorherige TÃ¤tigkeitsverhÃ¤ltnis endet und (gegebenenfalls unmittelbar) im Anschluss ein neues begrÃ¼ndet wird, weder unmittelbar noch analog anwendbar. Vielmehr hat â auch bei durchgehender ErfÃ¼llung der Zulassungsvoraussetzungen â ein Widerruf der bisherigen Zulassung nach Â§ 46b Abs. 2 BRAO und die Erteilung einer neuen

Zulassung nach Â§ 46a BRAO zu erfolgen (Urteil des BGH vom 30.03.2020, Az. AnwZ (Brfg) 49/19). FÃ¼r den Fall, dass die Rechtsanwaltskammer â wie vorliegend â rechtswidrigerweise Â§ 46b Abs. 3 BRAO angewendet und es versÃ¤umt hat, die bisherige Zulassungsentscheidung zu widerrufen oder zurÃ¼ckzunehmen, entfaltet die bisherige Befreiungsentscheidung fÃ¼r die neue TÃ¤tigkeit keine Wirkung mehr. Die Bindungswirkung der Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer fÃ¼r die neue TÃ¤tigkeit nach Â§ 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO beginnt im Fall der Erstreckung nicht frÃ¼her als im Fall der Neuerteilung der Zulassung, nÃ¤mlich nach Â§ 46b Abs. 3, Â§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO frÃ¼hestens mit dem Eingang des Erstreckungsantrags bei der Rechtsanwaltskammer (Urteil des BGH vom 30.03.2020, a.a.O.).

Anhaltspunkte fÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch des KlÃ¤gers oder einen VerstoÃ der Beklagten gegen Treu und Glauben (konkret gegen das Verbot des venire contra factum proprium) ergeben sich nicht. In dem Bescheid vom 07.07.2016, mit dem die Beklagte den KlÃ¤ger fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit bei der H.Â Deutschland Holding GmbH von der Rentenversicherungspflicht befreite, wies die Beklagte ausdrÃ¼cklich darauf hin, dass die Befreiung auf die TÃ¤tigkeit beschrÃ¤nkt ist und nur fÃ¼r die Dauer der BeschÃ¤ftigung gilt. Es ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass seitens der Beklagten dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber falsche AuskÃ¼nfte erteilt wurden. Auch seitens der Rechtsanwaltskammer C-Stadt wurden dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber keine falschen AuskÃ¼nfte erteilt. Zwar wurde in dem Bescheid der Rechtsanwaltskammer C-Stadt vom 10.05.2016 ausgefÃ¼hrt, dass die Zulassung bei Aufnahme weiterer ArbeitsverhÃ¤ltnisse als Syndikusrechtsanwalt auf Antrag nach MaÃgabe des Â§ 46a BRAO unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren ArbeitsverhÃ¤ltnisse zu erstrecken sei (Â§ 46b Abs. 3 BRAO). Jedoch wurden in dem Bescheid keine (falschen) AusfÃ¼hrungen dazu gemacht, ab welchem Zeitpunkt eine Bindung der Beklagten im Falle einer Erstreckung der Zulassung eintritt.

Die Klage konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt der Entscheidung des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Â

Erstellt am: 09.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024